

## Vergaberichtlinien zu § 7 Marktsatzung

### Weihnachtsmarkt

Ziel des Weihnachtsmarktes ist es, im Rahmen der Gesamtkonzeption ein attraktives und vielfältiges Angebot zu schaffen. Dem weihnachtlichen Charakter der Veranstaltung sollte Rechnung getragen werden.

Die Veranstaltung wird nach § 6 der Nordhäuser Marktsatzung (NdhMarktS) mit Angabe der Bewerbungsfrist sowie der notwendigen Bewerbungsunterlagen ausgeschrieben. Frühere Bewerbungen oder Zulassungen garantieren keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder die Vergabe eines bestimmten Platzes. Platzwünsche können jedoch geäußert werden und werden von der Verwaltung im Rahmen ihres Ermessens berücksichtigt.

#### 1. Zulassungskategorien

1.1. Die zuzulassenden Geschäfte werden vorab in folgende Kategorien unterteilt:

- Kategorie 1 = Stände mit weihnachtstypischem Sortiment
- Kategorie 2 = Imbissstände mit Verkauf von alkoholfreien Getränken
- Kategorie 3 = Süßwaren und Backwaren
- Kategorie 4 = Glühweinstände
- Kategorie 5 = Fahrgeschäfte (Karussell)

1.2. Eine Bewerbung ist nur in einer der genannten Kategorien zulässig. Eine Sortimenten-Reinheit muss ersichtlich sein.

1.3. Da die tatsächlich zur Verfügung stehende Marktfläche variieren kann, werden für die Kategorien folgende prozentuale Obergrenzen festgelegt:

- Kategorie 1 30%
- Kategorie 2 30%
- Kategorie 3 ca. 17% (davon höchstens ein Stand, der Süß- oder Backwaren als sein im wesentlichen einzigem Angebot verkauft [Spezialstände])
- Kategorie 4 ca. 18%
- Kategorie 5 ca. 5%

1.4. Liegen in einer Kategorie weniger Bewerbungen vor als zur Verfügung stehende Standplätze, so steht es im Ermessen der Auswahlkommission diese freien Standplätze den anderen Kategorien zuzuschlagen und mit bisher nicht berücksichtigten Bewerbern/-innen aufzufüllen. Entscheidet sich die Auswahlkommission zu diesem Vorgehen, so sind die freien Stellplätze gleichmäßig auf alle anderen Kategorien, in denen es mehr Bewerber als Standplätze gibt, zu verteilen; im Zweifel entscheidet das Los.

Die Bekanntgabe der tatsächlich zur Verfügung stehenden Standplätze Weihnachtsmarkt wird nach § 6 NdhMarktS in der Bekanntmachung durch die Stadt Nordhausen veröffentlicht.

#### 2. Zulassungskriterien und Vergabeverfahren:

Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen orientiert sich ausschließlich am oben genannten Veranstaltungsziel. Auf der Grundlage der von dem Bewerbenden eingereichten Unterlagen sind die Auswahlkriterien in folgender Reihenfolge anzuwenden:

2.1. Alle Bewerbungen werden einer der Angebotskategorien zugeordnet und anhand eines

einheitlichen Punktekatalogs bewertet.

2.2. Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb der jeweiligen Standkategorie in absteigender Rangfolge ihrer Punktezahl bis zu der möglichen Höchstzahl von Ständen in dieser Kategorie zugelassen. Wird hierbei innerhalb der Kategorie 3 für eine Süß- oder Backware die gemäß Ziffer 1.3. höchstens zulässige Anzahl von Spezialständen erreicht, sind weitere Spezialstände mit dieser Süß- oder Backware von der Zulassung ausgeschlossen.

2.3. Sind mehrere Bewerbungen mit gleicher Punktezahl bewertet, erhält derjenige den Vorrang, der im Hinblick auf seine persönliche Zuverlässigkeit einschließlich seiner Betriebsführung als bewährt anzusehen ist, und der auf der Veranstaltung bekannt ist, da er in den vergangenen drei Jahren den Nordhäuser Weihnachtsmarkt beschickt hat (Altbeschicker/-in).

2.4. Sind zwei oder mehr Altbeschicker/-innen punktgleich, wird zwischen ihnen ein Losverfahren durchgeführt. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Neubewerbern/-innen findet zwischen diesen ebenfalls ein Losverfahren statt.

2.5. Dieser Vorrang „bekannt und bewährt“ gemäß Ziffer 2.3 verliert seine Gültigkeit, soweit nach der Ziffer 2.2 in der jeweiligen Gruppe kein Neubeschickeranteil von in der Regel 10 % erreicht wird. In diesem Fall wird ein Losverfahren unter allen punktgleichen Bewerbern/-innen (Altbeschicker/-in und Neubewerber/-in) durchgeführt.

2.6. Bewerben sich ein oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit ein – und demselben Stand oder Konzept, nimmt nur eine Bewerbung am Vergabeverfahren Teil. Welche Bewerbung dies ist, wird nach den vorstehenden allgemeinen Auswahlkriterien entschieden, wobei erforderlichenfalls das Losverfahren auch zwischen mehreren Bewerbungen derselben Bewerberin bzw. desselben Bewerbers angewandt wird.

### **3. Transparenz**

Die Stadt Nordhausen leistet mit der detaillierten Auflistung aller Auswahlkriterien den größtmöglichen Beitrag zur Transparenz des Vergabeverfahrens. Die einzelnen Auswahlkriterien können je nach Art des Geschäfts des/r Bewerbers/-in und Angebots unterschiedliche Bedeutungen haben. Sie werden nach den vorliegenden Bewerbungsunterlagen zielorientiert gewichtet und gegeneinander abgewogen. Der/die Bewerber/in hat einen Anspruch darauf, dass ihm die Stadt die für seine persönliche Bewerbung festgelegten Entscheidungsgesichtspunkte erläutert und diese schriftlich im Bescheid darlegt.

### **4. Vergabe stadteigener Verkaufshütten**

Entsprechend den Satzungsregelungen können Zulassungen zum Weihnachtsmarkt auch für einen kürzeren Zeitraum als die gesamte Marktzeit erteilt werden. In diesem Fall sind Verkaufseinrichtungen zu nutzen, die durch die Stadt Nordhausen zur Verfügung gestellt werden. Für sie werden auf den festgesetzten Marktflächen zwei bis höchstens vier Standplätze vorgehalten.

4.1 Die Zulassungen werden auf die Angebotskategorien 1 und 3 (Kunsthandwerk und Geschenkartikel sowie Süßwaren und Backwaren) beschränkt. Bei einer Nichtbelegung bzw. eines Leerstandes der städtischen Verkaufshütten, kann die Belegung auf andere Kategorien ausgeweitet werden. Die Zulassung hat vorrangig so zu erfolgen, dass eine durchgehende Belegung des Standes oder der Stände vorgenommen wird.

4.2 Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt gemäß den Regelungen unter Ziffer 2 dieser Richtlinien. Anwendbar sind die Punkte 6a, 6b und 6d des Punktekataloges. Bei der Auswahl unter im Wesentlichen gleichartigen Bewerbungen kann der Bewerbung mit einem Produkt oder Angebot der Vorzug gegeben werden, welches noch nicht auf dem Weihnachtsmarkt vertreten ist oder in den letzten drei Jahren nicht auf dem Weihnachtsmarkt vertreten war.

4.3 Gehen nicht genügend Bewerbungen für die gestellten Verkaufshütten für den gesamten Zeitraum oder eine im Wesentlichen durchgehende Belegung ein, wird ein Standplatz weniger für eine stadteigene Verkaufshütte vorgehalten. Der Standplatz wird entsprechend dem Vergabeverfahren nach Ziffer 2 dieser Richtlinien an eine Bewerberin oder einen Bewerber mit einem eigenen Stand aus der Kategorie 1 vergeben. Liegen keine weiteren zuzulassenden Bewerbungen

aus dieser Kategorie vor, wird der Standplatz an eine Bewerberin oder einen Bewerber aus der Kategorie 3 vergeben.

#### 4. Auswahlkommission

Sämtliche Bewerbungen, die am Auswahlverfahren teilnehmen, werden durch eine Kommission bewertet.

Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitarbeitern/-innen der Stadtverwaltung, die vom Oberbürgermeister/in benannt werden.

#### 5. Punktekatalog

<b>a) Zuverlässigkeit des/der Bewerbers/-in</b>		0 bis 1 Punkt
0 Punkte	es können keine Angaben gemacht werden (anhand der vorgelegten Unterlagen ist eine Beurteilung nicht möglich, durch die Erfahrung der letzten Jahre kann keine Zuverlässigkeit ausgestellt werden (Zahlungsbereitschaft usw.))	
1 Punkt	eine Zuverlässigkeit kann dem/der Bewerber/in ausgestellt werden	
<b>b) Attraktivität des Angebotes bezüglich des Warensortimentes</b>		
I.	Waren aus eigener Herstellung oder Bearbeitung	0 bis 2 Punkte
II.	Eigene Herstellung oder Bearbeitung im Stand während der Marktöffnungszeiten	0 bis 2 Punkte
III.	Spezielles oder exklusives Weihnachtssortiment	0 bis 2 Punkte
IV.	Angebot von zertifizierten Fair Trade Produkten und/oder Bio-Produkten	0 bis 2 Punkte
0 Punkte	Kein Produkt	
1 Punkt	Nebenprodukt	
2 Punkte	Hauptprodukt	
<b>c) Attraktivität in Bezug auf das äußere Erscheinungsbildes des Marktstandes</b>		
I.	Allgemeines Erscheinungsbild – Frontansicht	0 bis 2 Punkt
0 Punkte	kein ordentliches bzw. sauberes Erscheinungsbild	
1 Punkt	ordentliches und sauberes Erscheinungsbild	
2 Punkte	Herausragendes Erscheinungsbild	
II.	Holzverkleidung im Außenbereich in Natur-, Braun- und Rottönen	0 bis 2 Punkte
0 Punkte	keine Holzverkleidung	
1 Punkt	Teilweise Holzverkleidung bzw. Holzoptik	
2 Punkte	Holzverkleidung bzw. Holzoptik	
III.	Beleuchtung und/oder Tannengirlande am Dachbereich bzw. Außenbereich	0 bis 2 Punkte
0 Punkte	keine Beleuchtung und keine Tannengirlande	
1 Punkt	Beleuchtung oder Tannengirlande	
2 Punkte	Beleuchtung und Tannengirlande	
IV.	Dekoration von verschiedenen Weihnachtsschmuckelementen	0 bis 2 Punkte
0 Punkte	keine angebrachte Weihnachtsdekoration	
1 Punkt	innen oder außen angebrachte Weihnachtsdekoration	
2 Punkte	innen und außen angebrachte Weihnachtsdekoration	
V.	Dachstuhl	0 bis 1 Punkt
0 Punkte	Kein Holz/ keine Holzschiefeln	
1 Punkt	Holz bzw. Holzschiefeln	
<b>d) Regionale Ansässigkeit</b>		0 bis 2 Punkte
0 Punkte	wenn sich der Firmensitz außerhalb der angrenzenden Landkreisen sowie in	

	Thüringen und den angrenzenden Bundesländern befindet oder keine Angaben hierzu gemacht werden
1 Punkt	wenn der Firmensitz sich in den angrenzenden Landkreisen sowie in Thüringen und den angrenzenden Bundesländern befindet
2 Punkte	wenn sich der Firmensitz im Landkreis Nordhausen befindet

## 6. Zulassung

Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Bescheid. Der Bescheid enthält einen Widerrufsvorbehalt und einen Auflagenvorbehalt. Der Bescheid kann mit Auflagen und/oder Bedingungen versehen werden. Die Zulassung enthält weiterhin Größe und Lage des Standplatzes sowie Angaben über das Sortiment.

7.1 Eine Zulassung zum Weihnachtsmarkt begründet ein persönliches Recht des/der Bewerbers/-in zur Teilnahme. Eine Weitergabe dieses Rechtes an Dritte, beispielsweise durch Untervermietung des Standplatzes, ist unzulässig. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

7.2 Der Zulassungsbescheid erfolgt unter der Bedingung, dass das Standplatzentgelt gemäß geltender Entgeltordnungen für den Weihnachtsmarkt entsprechend der Fälligkeit oder spätestens bis zum offiziellen Beginn des Marktes vollständig entrichtet werden muss. Soweit diese Bedingung nicht eintritt, verliert der/die Bewerber/-in sein Recht auf Teilnahme am Weihnachtsmarkt. Der Zulassungsausschuss entscheidet dann über eine anderweitige Vergabe des Standplatzes.

7.3 Die Zulassung eines/r Bewerbers/-in kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Bewerber/-in die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. die zur Verfügung stehenden Standplätze nicht ausreichen.

7.4 Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für einen Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuweisung oder dessen Mitarbeitenden oder Beauftragten erheblich, trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben oder gegen die Anordnung der Marktaufsicht verstoßen wird,
4. dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Bei Widerruf einer Zulassung aus Gründen, die der Inhaber der Zulassung vorsätzlich oder fahrlässig zu vertreten hat, hat dieser keinen Anspruch auf bereits entrichtete Standplatzentgelte.

Die Vergaberichtlinie tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Stadt Nordhausen

Kai Buchmann  
Oberbürgermeister